

A b s c h r i f t

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Hameln
und im Landkreis Hameln-Pyrmont
(Landschaftsschutzgebiet „Düt-Berg“)**

(Abl. RBHan. 1972/Nr. 25)

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 i. d. F. des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 i. d. F. der Verordnung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Hameln und der Gemeinde Afferde, (Landkreis Hameln-Pyrmont) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
Die nördliche Grenze verläuft in

1. Gemarkung Rohrsen (Stadt Hameln)

- a) **Flur 3** auf der Südgrenze Flurstück 223/6 (Straße „Am Dütthe“), ausgenommen ein Streifen von 30 m Breite entlang Flurstück 223/6 von einem Punkt auf der Nordgrenze Flurstück 448/175 50 m westlich der Ostgrenze dieses Flurstücks bis zur Ostgrenze Flurstück 171/1 über die Flurstücke 448/175 tlw., 175/3, 175/4, 175/5, 174/1, 173/1, 172/1 und 171/1 sowie ausgenommen die Flächen der Flurstücke 170/1, 226 und 161/3 soweit diese nördlich einer geraden Linie liegen, die zwischen einem Punkt auf der Westgrenze Flurstück 170/1 30m südlich der Nordgrenze dieses Flurstücks und einem Punkt auf der Nordgrenze Flurstück 161/3 28m westlich der Ostgrenze dieses Flurstücks verläuft.
- b) **Flur 2** auf der Südgrenze Flurstück 50/3 (Straße „Am Dütthe“) von der Grenze zur Flur 3 in Richtung Ost bis zur Freileitung – Hameln-Springe (110/60 kV der Preag), die über die Flurstücke 50/3 und 34/4 verläuft, weiter an dieser Freileitung in Richtung Südwest bis Gemarkungsgrenze Afferde.

Die östliche, südliche und westliche Grenze verläuft in:

2. Gemarkung Afferde

- a) **Fur 3** von der Gemarkungsgrenze Rohrsen auf einer Parallele 50m südlich der Nordgrenze der Flurstücke 6/3, 7/3, 9/4, 9/6, 9/8, 9/10, 9/12 und 9/14 bis zur Grenze zur Flur 2.
 - b) **Flur 2** auf der Grenze zur Flur 3 von einem Punkt 175 m südlich der Gemarkungsgrenze Rohrsen bzw. 50 m südlich Nordgrenze Flurstück 9/14 der Flur 3 in Richtung Süd bis Südostecke Flurstück 29/1, weiter Südgrenze der Flurstücke 29/1, 29/2 und 28, von Südwestecke Flurstück 28 in einer geraden Linie über Flurstück 27/3 zu einem Punkt auf der Ostgrenze Flurstück 150 (Weg) 75m nördlich der Südgrenze dieses Flurstücks, weiter auf Ostgrenze Flurstück 150 in Richtung Nord bis Gemarkungsgrenze Rohrsen.
- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde ausliegende Landschaftsschutzkarte (i. M. 1: 5000) mit grüner Farbe eingetragen. Übereinstimmende Karten i. M. 1:25 000 befinden sich bei der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont sowie bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz – in Hannover.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Hameln oder des Landkreises Hameln-Pyrmont in Hameln als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:
- a) Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderung der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen aller Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen;
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in §2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

(1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

(2) Darüber hinaus

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderungen des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr;

§ 6

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000.- DM geahndet werden.

§7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Hameln und im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 30.11.1952 (Abl. d. Regierung i. Hannover, S. 234) und die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen am Düt-Berg in der Stadt Hameln und im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 1.6.1971 (ABl. f. d. Reg. Bez. Hannover, S.173) außer Kraft.

Hannover, den 6. 11. 1972

Der Regierungspräsident in Hannover

In Vertretung
Dr. Schaper

-- 410-222 327HM 3 (HM-P 15)--